

Kleingärtnerverein



Uetersen e.V.

Version	Beschlossen am	Inkrafttreten	Änderungen
1.0	15.08.2026	26.09.2026	Erstfassung

Gartenordnung

Version 1.0

Beschlossen am: 15.08.2026

In dieser Gartenordnung wird die männliche Form verwendet. Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter. Der Zugang zu allen Ämtern und Rechten steht unabhängig vom Geschlecht oder der geschlechtlichen Identität allen Gartenfreunden offen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Pachtrechtliche Grundlagen
- § 2 Neuverpachtung und Parzellenstruktur
- § 3 Nutzung des Kleingartens
- § 4 Pflege der Gemeinschaftsanlagen
- § 5 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und - Gestaltung
- § 6 Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen
- § 7 Zulässigkeit baulicher Einrichtungen
- § 8 Vereinseigene Einrichtungen
- § 9 Wege, Begleitgrün und Betreten der Anlage
- § 10 Ver- und Entsorgung
- § 11 Abrechnung der Verbrauchskosten
- § 12 Tierhaltung
- § 13 Gegenseitige Rücksichtnahme
- § 14 Verfahren bei Verstößen
- § 15 Verstöße
- § 16 Ehrungen
- § 17 Schluss

§ 1 Pachtrechtliche Grundlagen

1.1 Zugehörigkeit der Kleingartenanlage

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und dient der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und zu pflegen. Aus diesem Grund sind die Tore der Kleingartenanlage in den Monaten April bis Oktober täglich in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr geöffnet zu halten. Dies gewährleistet den Zugang für Besucher, Erholungssuchende und die Ausübung gemeinschaftlicher Aktivitäten.

1.2 Geltungsbereich der Gartenordnung

Diese Gartenordnung gilt für alle Mitglieder und Pächter der Kleingartenanlage, soweit ihr nicht Vereinbarungen mit Dritten, daraus resultierende Beschränkungen oder gesetzliche Vorschriften und Satzungen entgegenstehen. In jedem Fall haben übergeordnete Vereinbarungen, gesetzliche Regelungen oder kommunale Vorschriften Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieser Gartenordnung.

1.3 Grundlage des Pachtverhältnisses

Das Kleingartenpachtverhältnis basiert auf dem zwischen dem Grundstückseigentümer und/oder der Stadt abgeschlossenen Zwischen- oder Generalpachtvertrag. Ergänzend kann ein von der Gemeinde erstellter Gesamtplan der Anlage zugrunde liegen. Daraus ergeben sich für alle Mitglieder und Pächter gemeinsame Aufgaben, Rechte und Pflichten, die durch diese Gartenordnung konkretisiert werden.

1.4 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Umgestaltungen

Werden innerhalb der Kleingartenanlage bauliche oder gestalterische Änderungen vorgenommen, sind die Pächter verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu dulden und gegebenenfalls aktiv mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere Arbeiten an Wegen, Gemeinschaftsflächen oder technischen Einrichtungen, sofern diese für die Erhaltung, Sicherheit oder Verbesserung der Anlage erforderlich sind. Maßnahmen, die auf Beschluss der Koppel- oder Mitgliederversammlung durchgeführt werden, sind von allen Pächterinnen und Pächtern zu dulden, unabhängig davon, ob sie dem Beschluss zugestimmt haben oder nicht. Die aktive Mitwirkung derjenigen, die für den Beschluss gestimmt haben, ist erwünscht, jedoch nicht Teil der regelmäßigen, vertraglich festgelegten Gemeinschaftsarbeit.

1.5 Maßnahmen der Grundstückseigentümer

Der Grundstückseigentümer (z. B. Stadt, Kloster) sowie von ihm beauftragte Personen (z. B. Baumgutachter, Versorgungsunternehmen oder Fachfirmen) sind berechtigt, die Kleingartenanlage und die einzelnen Parzellen zu betreten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht, oder zur Bewirtschaftung und Sicherung des Grundstücks erforderlich ist. Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Maßnahmen des Grundstückseigentümers werden in der Regel im Vorfeld mit dem Vorstand abgestimmt. Der Vorstand informiert die Pächterinnen und Pächter entsprechend über anstehende Maßnahmen über den Schaukasten. Der Zugang erfolgt in der Regel nach vorheriger Ankündigung und kann auch innerhalb eines angekündigten Zeitraums sowie witterungsabhängig erfolgen. Ein fester Termin ist nicht erforderlich.

In Einzelfällen kann der Grundstückseigentümer oder von ihm beauftragte Personen auch ohne vorherige Ankündigung tätig werden, sofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

1.6 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Alle Tätigkeiten innerhalb der Kleingartenanlage – sei es Nutzung, Anpflanzungen, Baumaßnahmen oder gärtnerische Arbeiten – müssen im Einklang mit geltenden öffentlichen Rechtsvorschriften erfolgen. Dazu zählen insbesondere Bauordnungen, Umweltschutzgesetze, Nachbarschaftsrechte und Verkehrssicherungspflichten. Pächter sind verpflichtet, sich über die jeweils geltenden Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

§2 Neuverpachtung und Parzellenstruktur

Bei der Neuvergabe von Kleingartenparzellen ist der Vorstand berechtigt, die bestehende Parzellenstruktur zu überprüfen. Sofern es aus gärtnerischen, organisatorischen oder vereinsbezogenen Gründen sinnvoll ist, kann eine Anpassung der Parzellengröße erfolgen. Dies umfasst insbesondere die Teilung von Parzellen. Ein Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Größe oder Struktur besteht bei Neuvergabe nicht.

§ 3 Nutzung des Kleingartens

3.1 Zulässige Pächter

Pächter eines Kleingartens können ausschließlich natürliche Personen sein, die ihren festen Wohnsitz im Kreis Pinneberg nachweisen können. Die Aufnahme von Partnern oder weiteren berechtigten Personen ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Vorstands möglich. Eine Unterverpachtung oder Weitergabe des Gartens an Dritte ist ohne Zustimmung des Vorstands nicht gestattet.

3.2 Abwesenheit des Pächters

Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Wochen ist der Pächter verpflichtet, den zuständigen Obmann vorab in Textform zu informieren. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Abwesenheit die Pflege und Bewirtschaftung des Gartens übernimmt. Der Pächter hat sicherzustellen, dass die Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Verantwortung hierfür verbleibt beim Pächter. Sofern während der Abwesenheit Handwerker oder beauftragte Firmen den Garten betreten müssen, ist der Obmann hierüber ebenfalls vorab in Textform zu informieren. Während der Abwesenheit des Hauptpächters und/oder eines eingetragenen Partners ist das Betreten des Gartens durch andere Personen grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche vorherige Zustimmung des Pächters beim Obmann in Textform vor.

3.3 Kleingärtnerische Nutzung

Der Garten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Dies ist erfüllt, wenn der Kleingarten der Gewinnung von Obst, Gemüse, Blumen, Zierpflanzen oder anderen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie der Erholung dient. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen muss im Vordergrund stehen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nutzpflanzen, Sträuchern, Blumen und Rasenflächen ist einzuhalten (1/3 Regelung). Erwerbsmäßige Nutzung, einseitige

Kulturen oder reine Ziergärten sind untersagt. Der Garten ist stets gepflegt, ordentlich und vorzeigbar zu bewirtschaften.

3.4 Einsehbarkeit

Die Gärten sind Teil des öffentlichen Grüns und müssen von den Gemeinschaftswegen aus grundsätzlich einsehbar bleiben. Sichtschutzelemente dürfen nur in begrenztem Umfang errichtet werden. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen, beispielsweise für Sitzplätze oder bestimmte Teilbereiche des Gartens. Diese Ausnahmen dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

3.5 Bewirtschaftung durch Dritte

Die Bewirtschaftung des Gartens obliegt der pachtenden Person sowie den eingetragenen Partnern oder durch den Vorstand schriftlich autorisierten Personen. Unterstützung durch Familienangehörige oder Helfer ist gestattet, entbindet die pachtende Person jedoch nicht von ihrer Verantwortung. Die Hauptpflicht zur Pflege und Unterhaltung liegt stets beim Pächter.

3.6 Haftung

Die pachtende Person haftet für Schäden, die durch sie selbst, ihre Angehörigen, eingetragenen Partner oder beauftragte Dritte verursacht werden. Dies gilt sowohl für Schäden innerhalb der eigenen Parzelle als auch für Schäden an Nachbargärten, Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen des Vereins. Die Haftung umfasst auch Schäden, die aus der Nichtbeachtung der in dieser Gartenordnung festgelegten Pflichten entstehen.

3.7 Sicherung von Gefahrenstellen und Arbeiten

Werden durch Pächter, deren Angehörige oder beauftragte Dritte Arbeiten auf Gemeinschaftsflächen (einschließlich Wegen) durchgeführt, sind entstehende Gefahrenstellen unverzüglich und ausreichend zu sichern. Gefahrenstellen sind deutlich kenntlich zu machen, so dass Dritte nicht zu Schaden kommen können. Für die ordnungsgemäße Sicherung ist die verursachende Person verantwortlich. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Verein berechtigt, die Sicherung auf seine Kosten veranlassen zu lassen. Die Obleute überwachen die Einhaltung der Sicherheitsregelungen und haben auf sichtbare Gefahren hinzuweisen.

§ 4 Pflege der Gemeinschaftsanlagen und deren Unterhaltung

4.1 Grundsatz

Die Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen sowie der gesamten Kleingartenanlage obliegt dem Verein, soweit diese Aufgaben nicht an Dritte übertragen sind. Zur Erfüllung dieser Pflichten können Pächterinnen und Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten oder – alternativ – durch Umlagen in Geld herangezogen werden.

4.2 Festlegung der Gemeinschaftsarbeit

Art, Umfang und Durchführung der Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Anlage werden vom Vorstand beschlossen und für alle Pächter verbindlich festgelegt. Diese Festlegungen sind rechtzeitig bekanntzugeben. Der

Gemeinschaftsarbeitsterminplan hängt spätestens am 15. Februar sichtbar in den Anlagen aus.

4.3 Verpflichtung zur Leistung

Jede Pächterin und jeder Pächter ist grundsätzlich verpflichtet, die festgelegte Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Wird diese nicht erbracht, tritt an ihre Stelle ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter angemessener Geldbetrag.

Die Obleute weisen jeden Pächter eine zumutbare Tätigkeit zu. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch den Pächter selbst bei der zuständigen Obleute zu unterschreiben. Jeder Pächter ist eigenverantwortlich dafür verantwortlich, dass die geleistete Gemeinschaftsarbeit ordnungsgemäß eingetragen und unterschrieben wird. Ohne entsprechende Unterschrift gilt die Gemeinschaftsarbeit als nicht erbracht.

4.4 Vertretung und Ersatzleistungen

Eine Vertretung bei der Gemeinschaftsarbeit oder die Erbringung von Ersatzleistungen ist nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Obfrau oder dem zuständigen Obmann möglich. Die vertretende Person muss Mitglied im Verein sein.

4.5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die im Rahmen der Vorstands- und Obmannamtstätigkeit geleistete Vereinsarbeit wird auf die zu leistenden Gemeinschaftsstunden angerechnet.

Ehrenmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

4.6 Mehrarbeit

Über die vorgeschriebene Gemeinschaftsarbeit hinaus erbrachte Arbeitsstunden können nicht auf das folgende Jahr übertragen werden und werden nicht vergütet.

4.7 Zweck und Zuweisung der Gemeinschaftsarbeit

Die Gemeinschaftsarbeit dient in erster Linie der Pflege und Unterhaltung der Wege, Plätze, Hecken, Sträucher sowie sonstiger gemeinschaftlich genutzter Anlagen.

Sie ist von allen Pächterinnen und Pächtern zu leisten. Die Obleute teilen die Arbeiten so ein, dass jede Pächterin und jeder Pächter – unabhängig von Alter oder körperlicher Leistungsfähigkeit – eine zumutbare Tätigkeit übernehmen kann.

§ 5 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und –Gestaltung

5.1 Grundsatz

Die Bewirtschaftung der Kleingärten soll umweltverträglich, ökologisch, naturnah und nachhaltig erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, Pflanzen, Bäume und Boden durch geeignete Maßnahmen zu pflegen und gesund zu erhalten. Torf oder torfhaltige Produkte dürfen nicht verwendet werden. Der Garten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Des Weiteren muss der Kleingarten vom Pächter regelmäßig bewirtschaftet und gepflegt werden. Eine ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist untersagt. Eine Drittelteilung ist anzustreben: 1/3 Obst und/oder Gemüse, 1/3 Blumen und/oder Rasen, 1/3 Gebäude, Wege und Freisitz.

5.2 Wege, Flächen und Wasser

Wegbelege (z. B. Platten, Pflastersteine) müssen leicht entfernbar sein und dürfen nicht fest mit dem Untergrund verbunden werden. Betonflächen wie Wege, Plätze

oder Gartenteiche sind verboten. Oberflächenwasser soll über Versickerung auf der Parzelle wieder dem Naturhaushalt zugeführt werden.

5.3 Pflanzenauswahl und Gehölze

Obstbäume sind zulässig. Sie sind durch regelmäßigen fachgerechten Schnitt so zu pflegen, dass eine Höhe von 3,50 m nicht überschritten wird und ein kleingartenüblicher Wuchs erhalten bleibt.

Beerensträucher wie Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren und Brombeeren sind in angemessener Anzahl zulässig und fachgerecht zu pflegen.

Eine Anpflanzung von geschlossenen Hecken aus Beerensträuchern ist nicht zulässig. Beerensträucher dürfen einzeln oder in lockeren Reihen gepflanzt werden, sofern sie keine geschlossene, flächige oder heckenartige Struktur bilden.

Heckenpflanzungen aus geeigneten Heckenarten sind zulässig, sofern sie die in der Gartenordnung festgelegten Höhen- und Breitenvorgaben einhalten. (§ 5.4)

Wald- und Nadelbäume sowie großwüchsige Laubbäume und schnellwachsende Koniferen wie Thuja oder Zypresse sind nicht zulässig. Ausnahmen kann der Vorstand schriftlich genehmigen.

Bei einem Pächterwechsel sind sämtliche Gehölze durch den bisherigen bzw. neuen Pächter entsprechend der Gartenordnung zu pflegen und gegebenenfalls zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Vorstand überwacht die Einhaltung und kann bei Verstößen Rückschnitt oder Entfernung anordnen.

Nachhaltigkeit, Standortansprüche sowie die Belange der Nachbarschaft sind bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Park- und Waldbäume dürfen ausschließlich im Gemeinschaftsgrün gepflanzt werden.

5.4 Sträucher und Hecken

Bei der Anpflanzung von freistehenden Sträuchern sind nur Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer maximalen Höhe von 3,50 m gehalten werden können.

Heckenpflanzen dürfen an Wegen maximal 1,20 m und an Parzellengrenzen 1,80 m hoch sein; die Breite ist auf 60 cm zu begrenzen. Bestehende Hecken, die die vorgegebenen Maße überschreiten, sind schrittweise zurückzuschneiden, um die Pflanzengesundheit zu erhalten. Unkraut unter Hecken ist regelmäßig zu entfernen. Maßgeblich für die Zuordnung von Hecken an Parzellengrenzen ist die Blickrichtung vom Eingang (Gartenpforte) in die Parzelle. Die rechte Grenzbepflanzung gehört zur jeweiligen Parzelle und ist vom jeweiligen Pächter zu pflegen.

Anpflanzungen begründen keine dauerhaften Rechte für frühere oder ehemalige Pächter. Maßgeblich ist ausschließlich die aktuelle Zuordnung zur Parzelle.

Pflege, Schnitt und Unterhaltung umfassen das regelmäßige Zurückschneiden, Entfernen von Wildtrieben sowie die Vermeidung von Überwucherung und Verwilderung.

Bei Bäumen, Sträuchern und hochwachsenden Gräsern sind die gesetzlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken, Nachbargärten und Wegen einzuhalten.

5.5 Kranke oder abgestorbene Gehölze

Gehölze und Bäume sind zu entfernen, wenn sie krank oder abgestorben sind und eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Pflanzen besteht oder die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Bei der Entfernung sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 BNatSchG) zu beachten. Maßnahmen während der gesetzlichen Schutzzeiten oder größere Fällarbeiten sind zuvor mit dem Vorstand abzustimmen. Abgestorbene Bäume können stehen bleiben, sofern sie standsicher

sind und auf maximal 3,50 m reduziert werden – insbesondere, wenn sie eine besondere Form haben oder ökologisch wertvoll sind. Dabei sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 BNatSchG) zu beachten. Eigenmächtiges Fällen oder Beschädigen geschützter Gehölze durch Pächter ist untersagt.

5.6 Pflanzenschutz und Düngung

Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Naturnahe Maßnahmen sind der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen. Herbizide zur Unkrautbekämpfung sind im Einzelgarten verboten. Verstöße können vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach sich ziehen.

5.7 Förderung der Tierwelt

Der Schutz von Vögeln, Igeln und anderen freilebenden Tieren ist zu fördern. Nistgelegenheiten, Feuchtbiotope und Wasserplätze sind erwünscht.

5.8 Schnittzeiten

Der Schnitt von Ziersträuchern ist sach- und artgerecht durchzuführen. Das Entfernen oder Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen ist nach § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September verboten. Hecken dürfen ab dem 24. Juni (Johanni) unter Beachtung des Artenschutzes vorsichtig in Form geschnitten werden.

5.9 Fachberatung und Information

Pächterinnen und Pächter wird empfohlen, sich bei gärtnerischen Fragen und zur Förderung einer ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung zu informieren. Informationen können über die Vereins-Homepage, Informationsblätter, Aushänge oder Veranstaltungen des Vereins bereitgestellt werden.

5.10 Rank- und Ausläuferpflanzen

Rankende oder stark wuchernde Pflanzen wie z. B. Brombeeren, Himbeeren, Wein oder Efeu sind so zu pflanzen und zu pflegen, dass Nachbarparzellen, Wege, Zäune oder gemeinschaftliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Ein Überwuchs auf Nachbargrundstücke oder Gemeinschaftsflächen ist zu vermeiden und regelmäßig zurückzuschneiden.

Pflanzen mit starker Ausbreitung durch Wurzelausläufer sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. Wurzelsperren oder regelmäßiges Abstechen der Ausläufer, in ihrem Wachstum zu begrenzen.

5.11 Überwuchs zu Nachbarparzellen

Pflanzen, Hecken und rankende Gewächse sind so zu pflegen, dass Nachbarparzellen, Zäune oder Wege nicht beeinträchtigt werden. Überwuchs ist vom verursachenden Pächter rechtzeitig zurückzuschneiden.

Wird der Überwuchs trotz Aufforderung nicht beseitigt, ist der betroffene Nachbar berechtigt, die überhängenden Pflanzenteile auf seiner Seite zurückzuschneiden. Das anfallende Schnittgut ist vom Pächter der verursachenden Pflanze zu entfernen.

5.12 Totholzhaufen

Totholzhaufen und -hecken zur Förderung der Artenvielfalt sind auf jeder Parzelle zulässig, solange sie in einem angemessenen Umfang errichtet werden und keine

Gefährdung für Nachbarn, Wege oder Gebäude darstellen. Sie dürfen keine Abfälle oder behandeltes Holz enthalten. Nadelholz (z. B. Thuja, Fichte, Tanne) ist für Totholzhaufen nicht erwünscht, da es schneller braun wird und sich anders zersetzt als Laubholz.

5.13 Rückgabe der Parzelle

Die Kündigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Parzelle in einem ordentlichen und gepflegten Zustand zu übergeben. Der Garten muss einer fortlaufenden ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Bewirtschaftung entsprechen. Müll, Gartenabfälle, persönliche Gegenstände sowie nicht zulässige Pflanzen, insbesondere Koniferen, sind zu entfernen.

Die Übergabe erfolgt gemeinsam mit dem Vorstand und einem Obmann bzw. einer Obfrau und wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Eine Übergabe oder Überlassung der Parzelle an Dritte ohne Zustimmung von Vorstand und Obmann/Obfrau ist nicht zulässig. Die Auswahl und Aufnahme eines Nachpächters erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Übernahme der Parzelle durch eine bestimmte Person besteht nicht.

§ 6 Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen

6.1 Zustandspflicht

Die Außenumzäunung der Kleingartenanlage und die Gemeinschaftsanlagen sind stets in gutem Zustand zu halten. Zäune, Hecken und sonstige Einfriedungen, die die Anlage nach außen begrenzen, dürfen maximal 2 m hoch sein. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Umzäunung entlang der Grenzen seiner Parzelle sauber, intakt und gepflegt zu halten.

6.2 Höhenbegrenzungen und Schnitt

Zäune und Hecken entlang der Wege dürfen höchstens 1,20 m hoch sein damit die Einsehbarkeit in den Garten gegeben ist. Sie sind regelmäßig und fachgerecht zu schneiden, sodass Wege, Verkehrsflächen oder Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt werden. Festgelegte Schnittzeiten, insbesondere nach 24. Juni, sind einzuhalten. Formschnitthecken sind besonders zu berücksichtigen.

Die Hecke rechts von der Gartenpforte, entlang der Grenze zur Nachbarparzelle, gehört zur jeweiligen Parzelle und ist vom Pächter zu pflegen.

6.3 Abgrenzungen zu Nachbarparzellen

Abgrenzungen zu Nachbarparzellen – etwa durch Hecken, Sträucher oder Zäune aus Holz oder Stahl – dürfen bis zu 1,80 m hoch sein. Dabei sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Beidseitig der Parzellenabgrenzung ist ein Abstand von mindestens 50 cm freizuhalten, damit die Pflege der Grenzbereiche sowie der Abgrenzungen gewährleistet ist. Rankende oder stark wuchernde Pflanzen entlang der Grenze sind regelmäßig zu kontrollieren und zurückzuschneiden, damit keine Überwucherung auf Nachbarparzellen oder Wege erfolgt.

Die Pflege und Unterhaltung der Abgrenzungen (z.B. Hecke und Zäune) obliegt der jeweiligen Pächterin bzw. dem jeweiligen Pächter. Maßgeblich ist die Blickrichtung von der Gartenpforte in die Parzelle. Diese liegen in der Verantwortung des Pächters. Für die linke Seite oder Begrenzungen, die direkt an Nachbarparzellen oder gemeinschaftliche Wege grenzen, gelten die Regeln zu Schnitt, Abstand und Wuchskontrolle wie oben beschrieben.

Wege, Zäune und Umzäunungen müssen stets frei von Unrat, Bewuchs oder Hindernissen gehalten werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Bei neu verpachteten Gärten müssen alle Abgrenzungen den aktuellen Vorgaben entsprechen. Bei Unklarheiten obliegt dem Vorstand die Entscheidung.

6.4 Materialien und Sonderregelungen

Stacheldraht ist innerhalb der Anlage verboten. Doppelstabmattenzäune sind fachgerecht zu errichten. Die überstehenden Drahtenden sind aus Gründen der Verkehrssicherheit nach unten auszurichten. Die Gartennummer ist am Zugang der Parzelle gut sichtbar anzubringen.

6.5 Konfliktregelung

Bei Streitigkeiten an Parzellengrenzen oder im Umgang mit Abgrenzungen und wuchernden Pflanzen gilt vorrangig die Regelung der Gartenordnung. Zunächst sind die Obfrau bzw. der Obmann als direkte Ansprechpartner einzubeziehen, um eine Klärung vor Ort zu ermöglichen. Können Konflikte auf diesem Weg nicht gelöst werden, ist der Vorstand zuständig und berechtigt, verbindliche Anweisungen zu erteilen, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Soweit diese Gartenordnung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Schleswig-Holsteinische Nachbarrechtsgesetz.

§ 7 Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen

7.1 Grundsatz

Die Art und der Umfang baulicher und sonstiger Einrichtungen auf den Kleingartenparzellen richten sich nach dem zwischen Grundstückseigentümer und Stadt abgeschlossenen Zwischen- oder Generalpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz sowie den örtlichen Bebauungsplänen. Alle Einrichtungen dienen ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung. Ein dauerhafter Wohnsitz in der Laube oder auf der Parzelle ist nicht gestattet.

7.2 Lauben und überdachte Freisitze

Lauben sind als Einrichtungen für die kleingärtnerische Nutzung zulässig. Die maximale Grundfläche von Laube inklusive überdachtem Freisitz darf 24 m² nicht überschreiten. Jede neue Laube/Gebäude oder jeder An- und Umbau an einer bestehenden Laube bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstands.

Vor Errichtung oder Änderungen muss der Pächter dem Vorstand einen Bauantrag vorlegen, aus dem Lage, Größe und Gestaltung hervorgehen. Die Genehmigung gilt auch für An- oder Umbauten.

Änderungen oder Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind nicht zulässig.

Nach Fertigstellung kann der Vorstand oder ein beauftragtes Mitglied die bauliche Anlage besichtigen und die Übereinstimmung mit der Genehmigung prüfen.

Bei Abweichungen kann der Vorstand den Rückbau auf den genehmigten Zustand verlangen.

Bereits bestehende ungenehmigte bauliche Anlagen sind dem Vorstand anzuzeigen.

Der Vorstand kann die nachträgliche Vorlage eines Bauantrags verlangen. Die bauliche Anlage ist entsprechend den geltenden Vorgaben zu prüfen und gegebenenfalls auf den genehmigungsfähigen Zustand zurückzubauen.

7.3 Versicherung

Der Pächter ist verpflichtet, die Laube dauerhaft in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten und sie gegen Sturm, Feuer und Einbruch ausreichend zu sichern.

7.4 Toiletten und sanitäre Einrichtungen

Spültoiletten sind innerhalb der Anlage nicht zulässig. Zulässig sind Komposttoiletten, Trenntoiletten sowie Chemietoiletten.

Die Entsorgung und Verarbeitung der Behandlung haben fachgerecht und hygienisch so zu erfolgen, dass weder Personen noch Nachbargärten oder die Umwelt gefährdet werden.

7.5 Gewächshäuser

Gewächshäuser sind zulässig bis zu einer Maximalgröße von 12m und dem Vorstand vor Errichtung schriftlich mitzuteilen. Sie müssen witterungssicher gebaut sein, sodass keine Teile bei Sturm herausfliegen oder eine Gefahr für Personen oder andere Gärten darstellen. Ein Mindestabstand von 1 m zu den Parzellengrenzen ist einzuhalten. Die Größe sollte zur Parzellengröße angemessen sein; sehr kleine Gärten benötigen entsprechend kleinerer Gewächshäuser. Alle Gewächshäuser sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für bereits bestehende Gewächshäuser. Bei der Mitteilung ist die Größe des Gewächshauses in m² anzugeben.

7.6 Zierteiche

Zierteiche sind zulässig, sofern sie nicht mit dem Grundwasser in Kontakt stehen. Für die Sicherheit im Garten ist der Pächter verantwortlich. Der Teich muss so gestaltet oder abgesichert werden, dass keine Gefahr für Kinder, Besucher oder Nachbarn besteht. Hierzu können Zäune, Abdeckungen oder andere Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

7.7 Befestigte Flächen

Befestigte Wegeflächen innerhalb der Parzelle dürfen eine Breite von 1 m nicht überschreiten. Wegeflächen sind auf eine Gartenlänge von 1 m Breite begrenzt. Betonflächen sind nicht zulässig. Holzterrassen, Pflasterflächen oder andere leicht entfernbare Beläge sind erlaubt. Schottergärten sind untersagt.

7.8 Flüssiggasanlagen (Gasflaschen)

Flüssiggasanlagen sind nach den einschlägigen TRF-Vorschriften zu errichten. Flaschenanlagen von 11–33 kg müssen bei Errichtung sowie alle zwei Jahre von einem Gassachkundigen überprüft werden. Größere Anlagen sind verboten. Der Pächter haftet für alle durch die Anlage verursachten Schäden.

7.9 Pools

Das Aufstellen von Pools auf der Parzelle ist zulässig, sofern diese nicht in den Boden eingelassen oder eingegraben werden.

Alle Pools sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für bereits bestehende Pools. Bei der Anzeige sind die Abmessungen und das Fassungsvermögen in Kubikmetern (m³) anzugeben.

Für neu aufgestellte Pools hat die Anzeige vor der Aufstellung zu erfolgen. Die Anzeige erfolgt entsprechend der Regelung für Gewächshäuser.

§ 8 Die vereinseigenen Einrichtungen

8.1 Grundsatz

Alle vereinseigenen Einrichtungen, Gebäude und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jede Nutzung erfolgt mit Sorgfalt und Rücksichtnahme auf andere Vereinsmitglieder. Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die erforderliche Absicherung und Versicherung seiner Einrichtungen sicher. Nutzerinnen und Nutzer haben sicherzustellen, dass keine Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen.

8.2 Zweck und Nutzung der Einrichtungen

Die vereinseigenen Gebäude und Räumlichkeiten dienen vorrangig der Förderung des Vereinslebens. Dazu zählen:

- Vereinsveranstaltungen
- Sitzungen
- Schulungen
- Gemeinschaftsarbeiten
- Veranstaltungen im Rahmen des Kleingartenbetriebs

Mitglieder können die Gemeinschaftshütten der jeweiligen Anlage für private Feiern oder Zusammenkünfte nutzen. Eine schriftliche Genehmigung des Vorstands ist hierfür nicht erforderlich. Die Nutzung ist mit dem zuständigen Obmann abzusprechen.

8.3 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Bei der Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen sind alle geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere:

- Jugendschutzbestimmungen
- Gaststättengesetz
- Nichtraucherschutzgesetz
- weitere öffentliche Vorschriften, die den Betrieb, die Sicherheit und die Gesundheit betreffen

Verantwortlich für die Einhaltung ist die Person, die die Einrichtung nutzt oder die Veranstaltung durchführt.

8.4 Verantwortung und Haftung

Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung entstehen. Jede Person ist verpflichtet, Schäden unverzüglich dem Obmann zu melden.

Bei wiederholter Missachtung kann der Vorstand die Nutzung der Einrichtungen einschränken oder untersagen.

§ 9 Wege, Begleitgrün und Betreten der Anlage

9.1 Pflege der Wege und des Begleitgrüns

(1) Die Unterhaltung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage sowie die Pflege des Begleitgrüns sind gemeinsame Pflichten von Verein und Pächtern, soweit diese Aufgaben nicht an Dritte übertragen sind. Dies umfasst Hauptwege, Stichwege, Plätze sowie Flächen unmittelbar außerhalb der Anlage, soweit sie zur Sicherheit und Zugänglichkeit der Parzellen erforderlich sind. Bestehende vertragliche

Vereinbarungen, örtliche Satzungen und gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, sind zu beachten.

(2) Jeder Pächter ist verpflichtet, die an seiner Parzellengrenze angrenzenden Wege bis zur Mitte des Weges zu reinigen. Dazu gehören das Entfernen von Unkraut, Fremdbewuchs und Unrat sowie die Sicherstellung, dass der Untergrund tragfähig bleibt und Fahrradfahrer, Fußgänger sowie elektrisch betriebene Fahrzeuge den Weg sicher nutzen können. Eine übermäßige Auflockerung des Weges, die die Nutzung beeinträchtigt oder eine Gefährdung darstellt, ist zu vermeiden.

(3) Die Pflege der Wege und des Begleitgrüns erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagegröße, des Untergrundes und der bestehenden Nutzung. Recycling- oder Naturwege sind entsprechend sanft zu behandeln, sodass die Befahrbarkeit und Begehrbarkeit gewährleistet bleibt.

9.2 Befahren der Wege

(1) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können ausschließlich für notwendige Fahrten zum Be- und Entladen schwerer Baustoffe, Geräte oder sonstiger Materialien sowie für genehmigte Arbeiten erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist vorab mit dem zuständigen Obmann bzw. der zuständigen Obfrau oder dem Vorstand abzustimmen. Während einer genehmigten Zufahrt ist besondere Rücksicht auf andere Personen zu nehmen.

(2) Das Befahren der Wege innerhalb der Kleingartenanlage ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Dies gilt insbesondere für Fahrräder, E-Scooter sowie sonstige elektrisch oder motorisiert angetriebene Fahrzeuge. Auf Fußgängerinnen und Fußgänger sowie spielende Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen. Von dieser Geschwindigkeitsregel ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Elektrorollstühle sowie sonstige Mobilitätshilfen für Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Diese dürfen die Wege in der zur sicheren Nutzung erforderlichen Geschwindigkeit befahren.

(3) Das Tor darf im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nur durch eine hierzu ausdrücklich befugte Person geöffnet werden. Angeliefertes Material ist unverzüglich auf die jeweilige Parzelle zu verbringen.

(4) Die fahrzeugführende bzw. handelnde Person trägt die volle Verantwortung für sämtliche beim Befahren der Wege entstehenden Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden an Wegen, Toren, Zäunen, Vereinsanlagen sowie an benachbarten Parzellen. Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden und auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu ersetzen.

(5) Der Pächter haftet zudem für alle Schäden, die durch von ihm beauftragte oder veranlasste Dritte im Zusammenhang mit dem Befahren der Anlage oder dem Transport von Materialien verursacht werden.

9.3 Gräben / Versickerungsgräben

Die auf den Parzellen verlaufenden Gräben dienen der Ableitung von Regen- und Oberflächenwasser und müssen stets funktionsfähig gehalten werden. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Hälfte des Grabens entlang seiner Parzellengrenze sauber zu halten. Dazu gehört das Entfernen von Unkraut, Rasen, Laub und sonstigen

Ablagerungen sowie die Begradigung und Freihaltung des Grabens, damit das Wasser ungehindert abfließen kann.

Es ist nicht erlaubt, den Graben eigenmächtig zu verändern, aufzufüllen oder ungeeignete bzw. nicht genehmigte Materialien (z. B. Asbestplatten) einzubringen. Jegliche Änderungen am Grabenprofil, die über die normale Pflege hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstands. Verunreinigungen, insbesondere Fäkalien, Chemikalien oder Abfälle, die den Wasserfluss oder die Umwelt schädigen könnten, sind strengstens untersagt.

9.4 Betreten der Anlage und Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Kleingartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Person hat die Anlage sorgsam zu nutzen und Rücksicht auf die Pächterinnen und Pächter sowie die Pflanzen und baulichen Einrichtungen zu nehmen.

(2) Die Tore zur Kleingartenanlage sind während der Gartensaison täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr geöffnet zu halten. Der Vorstand oder die zuständigen Obmänner können in besonderen Fällen Ausnahmegenehmigungen für abweichende Zutrittszeiten erteilen.

(3) Jeder Pächter erhält einen Schlüssel für das Zugangstor. Ein Verlust ist unverzüglich dem Vorstand zu melden. Ersatzschlüssel werden auf Kosten der Pächterin oder des Pächters bereitgestellt.

9.5 Winterdienst

Der Verein beauftragt einen Dienstleister mit der Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Fußwegen an den betroffenen Anlagen. Die hierfür entstehenden Kosten werden über die Winterdienstgebühr umgelegt.

§ 10 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage

10.1 Ver- und Entsorgungsleitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser und Strom sind vereinseigene Einrichtungen. Ein Anschluss auf die Parzelle kann nur mit Zustimmung des Vorstands erfolgen und muss auf Kosten der Pächterin oder des Pächters durch qualifiziertes, vom Vorstand beauftragtes Fachpersonal erfolgen. Die jeweiligen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Eine detaillierte Regelung zu Wasser- und Stromanschluss, -nutzung, Abrechnung, Wartung und Reparaturen ist in der gesonderten Wasser- und Stromordnung enthalten.

10.2 Anschlusskosten

Die Kosten für den Anschluss an die Wasser- oder Stromversorgung trägt der Pächter. Die jeweils gültige Pauschale ist vor Herstellung des Anschlusses zu entrichten. Eine Ratenzahlung ist ausgeschlossen.

10.3 Wassernutzung

Wasser ist sparsam zu verwenden. Die Wasserzufuhr wird in den Monaten November bis einschließlich März grundsätzlich eingestellt; die Leitungen sind vom Pächter auf eigene Verantwortung zu entleeren. Für die Entleerung der Leitungen innerhalb der Parzelle ist die Pächterin bzw. der Pächter verantwortlich. Details zu

Wasseruhr, Zählerstand, Reparaturen oder etwaigen Problemen mit der Wassererfassung sind in der Wasser- und Stromordnung geregelt.

10.4 Stromnutzung

Die Nutzung von Strom erfolgt nach den Bestimmungen der gesonderten Wasser- und Stromordnung. Die Pächterin bzw. der Pächter ist für den sachgerechten Gebrauch sowie die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Schäden oder Manipulationen am Stromzähler sind untersagt.

10.5 Kompostierung

Gartenabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren. Die Kompostierung darf keine Belästigung der Nachbarn verursachen und sollte mindestens fünf Meter von Sitzplätzen und Lauben der Nachbarn entfernt angelegt werden.

10.6 Nicht kompostierbare Abfälle

Nicht kompostierbare Abfälle, Essensreste, kranke Pflanzenteile, Bauschutt, Gerümpel oder ähnliche Materialien sind unverzüglich zu entsorgen. Das Vergraben oder Lagern solcher Abfälle auf der Parzelle ist untersagt.

10.7 Verbrennung, Feuerschalen und Feuerstellen

Das Verbrennen von Pflanzenabfällen oder sonstigen brennbaren Materialien innerhalb der Parzellen ist verboten. Offene Feuer und erlaubte Feuerschalen dürfen nur betrieben werden, wenn dadurch keine Belästigung durch Rauch oder Geruch entsteht und keine Gefährdung anderer Personen oder brennbarer Materialien zu erwarten ist. Feuerschalen und Grills dürfen höchstens 1 m Durchmesser haben, müssen mit ausreichendem Abstand zu Lauben, brennbaren Materialien und zur Grundstücksgrenze der Nachbarn aufgestellt werden und dürfen nur mit trockenem, naturbelassenem Holz betrieben werden. Grillen mit Holzkohle- oder Gasgrill ist zulässig, solange die Rauchentwicklung gering bleibt und Nachbarn nicht erheblich belästigt werden. Bei berechtigten Beschwerden von Nachbarn ist das Feuer oder der Grill unverzüglich einzustellen. Wiederholte Verstöße gegen diese Regelung können zu Abmahnungen und im Extremfall zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

10.8 Schad- und Giftstoffe

Der Einsatz von Schad- und Giftstoffen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln ist in der Kleingartenanlage unzulässig. Es gelten die Regelungen des § 5.6 dieser Gartenordnung.

§11 Abrechnung der Verbrauchskosten

11.1 Verbrauchskosten

Die Kosten für Wasser und Strom sind von den Pächterinnen und Pächtern entsprechend dem festgestellten Verbrauch zu tragen. Die Ablesung des Stroms erfolgt jeweils Anfang Januar, die des Wassers Ende Oktober. Auf Grundlage der Ablesungen und der vom Versorger übermittelten Rechnungen erstellt der Vorstand die Jahresabrechnung für das vergangene Gartenjahr. Die Wasser- und Stromjahresabrechnung wird in der Regel bis Mitte Februar versendet.

11.2 Jahresrechnung und Fälligkeit

Die allgemeine Jahresrechnung, die Pacht, Winterdienst, Mitgliedsbeiträge und ggf. weitere Beiträge enthält, wird in der Regel in den ersten zwei Wochen des Januars verschickt. Die Zahlung ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres fällig.

11.3 Pflichttermine

Die Teilnahme an den vom Vorstand festgelegten Pflichtterminen ist für alle Pächterinnen und Pächter verpflichtend.

Zu den Pflichtterminen gehören insbesondere:

- das Anstellen der Wasserversorgung,
- das Ablesen der Wasserzähler sowie das Abstellen der Wasserversorgung,
- das Ablesen der Stromzähler.

Die Termine werden vom Vorstand rechtzeitig festgelegt und in den Schaukästen der Anlagen bekannt gegeben.

Kann ein Pflichttermin nicht wahrgenommen werden, ist der zuständige Obmann oder der Vorstand rechtzeitig zu informieren.

Der Pächter hat eine Vertretung zu benennen oder einen Ersatztermin zu vereinbaren. Im Übrigen gilt § 10.5.

11.4 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben sowie weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden. Soweit rechtlich zulässig, kann der Verein den Anschluss für Strom oder Wasser bis zum Ausgleich der offenen Forderung vorübergehend sperren. Die Höhe der Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

11.5 Versäumnis eines Pflichttermins

Kann ein Pächter einen nach § 11.3 festgelegten Pflichttermin nicht wahrnehmen, ist dies dem zuständigen Obmann oder dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Der Pächter hat eine Vertretung zu benennen oder einen Ersatztermin zu vereinbaren. Erfolgt weder eine Teilnahme noch eine rechtzeitige Mitwirkung, kann die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gebühr erhoben werden. Kann der erforderliche Zählerstand dadurch nicht rechtzeitig festgestellt werden, ist der Verein berechtigt, den Verbrauch zu schätzen.

11.5 Gemeinschaftsdienste

Pächterinnen und Pächter müssen an festgelegten Gemeinschaftsdiensten teilnehmen. Wird ein Termin aus triftigem Grund versäumt, ist dies mindestens 24 Stunden vorher beim zuständigen Obmann oder der zuständigen Obfrau zu melden. Nach dem Termin liegt es in der Eigenverantwortung der Pächter, die versäumten Stunden innerhalb von vier Wochen nachzuholen. Die Pächter müssen ihre geleisteten Stunden beim zuständigen Obmann oder der zuständigen Obfrau selbst unterschreiben.

Erfolgt dies nicht, erstellt die Rechnungsführung Anfang Januar des Folgejahres eine Rechnung, die innerhalb von zwei Wochen zu begleichen ist. Die Höhe richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung.

§ 12 Tierhaltung

12.1 Grundsatz

Die Haltung von Tieren ist grundsätzlich nicht zulässig. Bereits schriftlich genehmigte Tierhaltungen dürfen vom bisherigen Pächter weitergeführt werden. Mit einem

Pächterwechsel erlischt die Genehmigung. Ausgenommen hiervon sind Fische in Gartenteichen sowie die nach § 11.2 genehmigte Bienenhaltung. Die Haltung von Hühnern oder sonstigen Nutztieren ist unzulässig.

12.2 Bienenhaltung

(1) Die Haltung von Honigbienen ist im Verein grundsätzlich zulässig und dient dem Natur- und Artenschutz.

(2) Die Aufstellung von Bienenvölkern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Vor der Aufstellung sind die erforderlichen gesetzlichen Anzeigepflichten zu erfüllen und dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen. Der Vorstand kann außerdem einen Nachweis über ausreichende imkerliche Kenntnisse oder eine fachliche Betreuung verlangen.

(3) Anzahl und Standort der Bienenvölker werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Größe der Parzelle, der örtlichen Gegebenheiten sowie der berechtigten Interessen der Nachbarn festgelegt.

(4) Die Bienenhaltung ist so auszuüben, dass andere Pächter, Besucher und Anlieger nicht unangemessen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Für eine ausreichende Wasserversorgung der Bienen ist zu sorgen.

(5) Der Vorstand kann Auflagen zur Aufstellung der Bienenstöcke, zur Flugrichtung oder zum Sichtschutz festlegen.

(6) Bei erheblichen Beeinträchtigungen, Verstößen gegen Auflagen oder Sicherheitsbedenken kann die Genehmigung widerrufen werden.

12.3 Hunde

Hunde dürfen innerhalb der Kleingartenanlage außerhalb der eigenen Parzelle nur angeleint geführt werden. Hinterlassenschaften sind umgehend zu entfernen. Der eigene Garten muss so eingezäunt sein, dass der Hund das Grundstück nicht verlassen kann. Die Pächterin bzw. der Pächter hat sicherzustellen, dass gehaltene Hunde die eigene Parzelle nicht unbeaufsichtigt verlassen können und keine Gefahr oder unzumutbare Belästigung für andere Personen oder Tiere darstellen. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt auf der Parzelle zurückgelassen werden. Unfälle oder ein Entlaufen des Hundes, beispielsweise durch offene Tore oder fehlende Sicherung, sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Der Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen, um mögliche Schäden abzudecken.

12.4 Sonstige Tierhaltung

Jegliche weitere Tierhaltung, insbesondere von Nutztieren wie Hühnern, Enten, Ziegen, Kaninchen oder sonstigen Nutztieren, ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht zulässig.

§ 13 Gegenseitige Rücksichtnahme

13.1 Grundsatz

Mitglieder und Gartenpächter haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens

beizutragen, Ruhe und Ordnung zu wahren und eine gute Nachbarschaft zu pflegen. Oberstes Gebot ist die gegenseitige Rücksichtnahme.

13.2 Verhalten und Rücksichtnahme

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich so zu verhalten, dass andere Personen, Nachbarn und die Gemeinschaft nicht mehr als unvermeidbar gestört werden.

13.3 Ordnung, Sicherheit und Feiern

Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden. Ruhestörungen, beispielsweise durch laute Musik, Radio- oder Verstärkeranlagen, Fernsehgeräte oder ähnliche Geräte, sind zu vermeiden. Musik und andere Geräusche sind insbesondere hinsichtlich Lautstärke und Dauer so zu gestalten, dass auf die Nachbarschaft Rücksicht genommen wird. Feiern sind möglich, müssen jedoch rechtzeitig den Nachbarn bzw. Obleuten angekündigt werden. Die üblichen Ruhezeiten sowie die gesetzliche Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr sind einzuhalten. Auch außerhalb der Ruhezeiten ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen und eine unzumutbare Lärmbelästigung zu vermeiden.

13.4 Grillen und Feuerstellen

Grillen ist mit Gas oder handelsüblicher Kohle zulässig, sofern Nachbarn nicht durch Rauch oder Geruch unzumutbar beeinträchtigt werden.

Die Nutzung von Feuerschalen und Feuerstellen richtet sich nach § 10.7 dieser Gartenordnung.

Beim Grillen und bei offenen Feuerstellen ist grundsätzlich auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Feuer und Grill müssen während der gesamten Nutzungsdauer unter der Aufsicht einer erwachsenen Person stehen.

13.5 Einsatz von Maschinen

Der Einsatz von motorisierten oder elektrisch betriebenen Maschinen, wie Rasenmäher, Heckenscheren oder Laubbläsern, ist – außer an Sonn- und Feiertagen – montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr sowie samstags von 8 bis 18 Uhr gestattet. Dabei ist stets auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

13.6 Öffnung der Kleingartenanlage

Die Kleingartenanlagen gehören zum öffentlichen Grün und sind grundsätzlich ganztägig zugänglich. Vom 1. November bis 31. März bleiben die Anlagen abgeschlossen. Im übrigen Jahr sind sie täglich von 8 Uhr bis 20 Uhr geöffnet. Türen dürfen während dieser Zeiten nicht abgeschlossen werden, um allen Mitgliedern und Besuchern jederzeit Zugang zu ermöglichen.

Nach Ende der Öffnungszeit haben Pächter dafür zu sorgen, dass ihre Gäste die Anlage verlassen und das Tor wieder ordnungsgemäß abgeschlossen wird.

13.6 Gewalt und Beleidigungen

Gewalt gegen andere Mitglieder, deren Androhung sowie rassistische, sexistische, homophobe, religiös oder politisch motivierte Beleidigungen können vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein und zur fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses nach sich ziehen. Dies gilt auch gegenüber dem Vorstand und den Obleuten, da diese ebenfalls Mitglieder sind.

§ 14 Verfahren bei Verstößen

14.1 Mängelprotokoll für gärtnerische Pflichten

Für kleinere Verstöße im Bereich der Gartenpflege, wie z. B. das Nichtschneiden von Hecken, das Nichtkürzen von Bäumen, übermäßiges Unkrautwachstum oder unsachgemäße Kompost- bzw. Toilettenpflege, kann zunächst ein Mängelprotokoll erstellt. Dieses Protokoll wird vom zuständigen Obmann oder der zuständigen Obfrau ausgefüllt und enthält eine Frist zur Behebung des festgestellten Mangels. Der Pächter ist verpflichtet, die im Mängelprotokoll aufgeführten Punkte innerhalb der gesetzten Frist zu korrigieren. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, kann eine erste schriftliche Abmahnung erfolgen.

14.2 Erste Abmahnung

Wird der im Mängelprotokoll festgestellte Mangel trotz gesetzter Frist und gegebenenfalls weiterer Aufforderung nicht oder nicht vollständig beseitigt oder treten weitere Verstöße auf, kann dem Pächter eine erste schriftliche Abmahnung zugestellt werden. In der Abmahnung wird der festgestellte Verstoß konkret beschrieben, eine Frist zur Beseitigung gesetzt und auf mögliche weitere Maßnahmen hingewiesen.

14.3 Zweite Abmahnung

Wird der in der ersten Abmahnung aufgeführte Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig behoben oder kommt es erneut zu einem gleichartigen Verstoß, kann eine zweite schriftliche Abmahnung erfolgen. Darin wird nochmals auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Gartenordnung hingewiesen und auf mögliche weitere vereinsrechtliche sowie pachtrechtliche Maßnahmen hingewiesen.

14.4 Anhörung

Vor Einleitung weiterer Maßnahmen wird der Pächter zu einem Gespräch mit dem Vorstand und dem zuständigen Obmann eingeladen. Der Pächter hat hier die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und sich zu den erforderlichen Maßnahmen zu äußern. Die Anhörung dient der Klärung des Sachverhalts und ersetzt nicht die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für weitere Maßnahmen. Das Gespräch wird protokolliert.

14.5 Dokumentation

Alle Schritte – Mängelprotokolle, Abmahnungen, Anhörungen und Entscheidungen – werden schriftlich dokumentiert und in den Vereinsunterlagen archiviert. Die Dokumentation dient als Nachweis über den Ablauf des Verfahrens und die getroffenen Maßnahmen.

14.6 Gewalt und Beleidigungen

Bei schweren Pflichtverletzungen, insbesondere bei Gewalt oder Bedrohung anderer Mitglieder, kann der Verein Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages ergreifen.

In besonders schwerwiegenden Fällen, bei unmittelbarer Gefahr für Personen, Nachbarparzellen oder die Anlage, kann der Vorstand zunächst Schutzmaßnahmen ergreifen und den Pächter vorübergehend von der Anlage ausschließen. Vor einer endgültigen fristlosen Kündigung erfolgt grundsätzlich eine Anhörung des betroffenen Pächters, in der dieser Gelegenheit hat, seine Sicht der Dinge darzustellen.

§ 15 Verstöße

15.1 Grundsatz

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann dem Pächter – unabhängig von etwaigen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgen – nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes gekündigt werden.

15.2 Kündigungsarten

Eine Kündigung kann nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes erfolgen, insbesondere nach § 8 und § 9 BKleingG.

15.3 Kontrolle und Anweisungen

Der Vorstand achtet auf die Einhaltung der Gartenordnung, erteilter Anweisungen und bestehender Abmachungen. Rechtmäßige Anweisungen des Vorstands sind von den Pächterinnen und Pächtern zu befolgen.

Der Vorstand kann die Parzelle nach vorheriger Terminabsprache betreten, um Kontrollen durchzuführen, Mängel festzustellen oder Anweisungen zu geben. Ebenso kann eine von ihm ausdrücklich beauftragte Person (z. B. Obmann/frau) Termine mit den Pächterinnen und Pächtern vereinbaren, um die Parzelle zu betreten, den Garten zu kontrollieren und gegebenenfalls Mängel aufzunehmen. Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet den Zugang zur Parzelle zu gewähren.

Im Falle von Gefahr im Verzug, insbesondere bei akuten Schäden an Gebäuden, Pflanzen oder Einrichtungen, die eine unmittelbare Gefahr für Personen, Nachbargärten oder die Anlage darstellen, ist es dem Vorstand oder einer von ihm ausdrücklich beauftragten Person gestattet, die Parzelle ohne vorherige Anmeldung zu betreten, um die Gefahr abzuwehren.

15.4 Abmahnungen

Abmahnungen werden dokumentiert und bleiben Bestandteil der Vereinsunterlagen. Wird ein abgemahnter Mangel innerhalb der gesetzten Frist vollständig beseitigt, gilt der konkrete Verstoß als erledigt. Wiederholte oder gleichartige Verstöße können bei weiteren Maßnahmen berücksichtigt werden.

15.5 Gewalt und Beleidigung

Bei Gewalt gegen andere Mitglieder, auch bei Androhung, sowie bei rassistischer, sexistischer, homophober, religiös motivierter oder politischer Beleidigung wird der Verein Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses ergreifen. Dies gilt gleichermaßen gegenüber dem Vorstand und den Obleuten, da diese ebenfalls Mitglieder des Vereins sind. Die fristlose Kündigung erfolgt gemäß § 13.6.

§ 16 Ehrungen

16.1 Ehrungen langjähriger Mitglieder

Mitglieder, die dem Verein seit mindestens 20 Jahren angehören, werden in fünfjährigen Abständen (20, 25, 30 Jahre und folgende) im Rahmen der Jahreshauptversammlung für ihre langjährige Mitgliedschaft geehrt.

Die Ehrung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde sowie eines Gutscheins.

Ist ein zu ehrendes Mitglied bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend, kann die Ehrung nachträglich beim Vorstand entgegengenommen werden.

16.2 Gartenfreund des Jahres

Zur Anerkennung besonderer freiwilliger Leistungen für die Gemeinschaft der jeweiligen Anlage kann jährlich ein „Gartenfreund des Jahres“ benannt werden. Geehrt werden können Mitglieder, die sich im abgelaufenen Jahr in besonderem Maße und über die üblichen Verpflichtungen hinaus für die Gemeinschaft oder die gemeinschaftlichen Belange der jeweiligen Anlage eingesetzt haben.

Die Auszeichnung erfolgt nicht für Tätigkeiten, die aufgrund eines übernommenen Amtes, einer Funktion oder einer Aufwandsentschädigung erbracht werden.

Eine Ehrung kann entfallen, wenn keine geeignete Person vorgeschlagen wird.

Die Auswahl erfolgt durch den Obmann bzw. die Obfrau der jeweiligen Anlage.

Sich selbst vorzuschlagen ist ausgeschlossen.

§ 17 Schluss

17.1 Inkrafttreten

Diese Gartenordnung tritt mit Beschluss des Vorstands und Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Versionen.

17.2 Gültigkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands. Die Mitglieder sind über jede Änderung unverzüglich zu informieren.

17.3 Bekanntmachung von Änderungen

Änderungen der Gartenordnung werden durch den Vorstand beschlossen und als neue Version veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Vereins-Homepage sowie bei den Obleuten und dem Vorstand einsehbar. Jede neue Version wird mit dem Beschlussdatum, dem Datum des Inkrafttretens, der Versionsnummer sowie einer kurzen Übersicht der geänderten Paragraphen versehen, sodass die Mitglieder jederzeit nachvollziehen können, welche Fassung aktuell gültig ist.

Beispiel:

Version	Beschlossen am	Inkrafttreten	Änderungen
1.1	12.11.2027	15.11.2027	§6.6, 11.3-11.6 geändert
1.0	15.08.2026	26.09.2026	Erstfassung

17.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gartenordnung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck und Sinn der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Uetersen 26.09.2026


Andreas Pein, 1. Vorsitzender


Katja Seiffert, Rechnungsführung